

Statuten des Donatoren- und Supportervereins «Kristall Club Unihockey Chur»



vom 14. September 2024

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «**Kristall Club Unihockey Chur**» besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend: „Verein“).
- 1.2 Sitz des Vereins ist Chur.

2. Zweck

Der Zweck des Donatoren- und Supportervereins «Kristall Club Unihockey Chur» besteht darin, den in Chur domizilierten Unihockeyverein «Chur Unihockey» und allfällige Nachfolgeorganisationen ideell und finanziell zu unterstützen. Dies soll zur Förderung des Churer Unihockeysports sowie zur Stärkung der Vereinsgemeinschaft beitragen.

Der Verein setzt sich dafür ein, die sportliche, infrastrukturelle und organisatorische Entwicklung des Unihockeyvereins zu fördern. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf dem Leistungssport und den Fanionteams sowie auf der Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit, um den Churer Unihockeysport langfristig und nachhaltig zu stärken.

Der Supporter- und Gönnerverein verfolgt zudem das Ziel, den Zusammenhalt zwischen Vereinsmitgliedern, Fans, Ehemaligen und der lokalen Gemeinschaft zu fördern, indem er den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen allen Interessengruppen unterstützt. Durch verschiedene Veranstaltungen, Aktivitäten und Aktionen soll die Identifikation mit dem Verein gestärkt und ein positiver Beitrag zum Vereinsleben des unterstützten Churer Unihockeyvereins geleistet werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 3.2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.
- 3.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, er auch über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 3.4 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten jeweils per Ende April durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- 3.5 Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Mitglieds oder dessen Zuwiderlaufen gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind. Eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.
- 3.6 Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

4. Mitgliederkategorien und Beiträge

- 4.1 Die Aktivmitglieder haben folgenden minimalen Jahresbeitrag zu leisten:
- | | |
|--|-----------|
| a) Kategorie «Donator/in Platin»
(natürliche und juristische Personen) | CHF 2'000 |
| b) Kategorie «Donator/in Gold» (nur natürliche Personen) | CHF 1'000 |
| c) Kategorie «Supporter/in Silber» (nur natürliche Personen) | CHF 200 |
| d) Kategorie «Alumni» (ehemalige Spieler/innen sowie
Funktionäre von Chur Unihockey, UHC Rot-Weiss Chur,
Torpedo Chur, Piranha Chur oder andere ehemalige in
Chur ansässige Unihockeyvereine sowie deren allfällige
Nachfolgeorganisationen) | CHF 100 |
- 4.2 «Donatoren» können gleichzeitig auch der Mitgliederkategorie «Alumni» angehören, ohne den entsprechenden Jahresbeitrag leisten zu müssen.

- 4.3 Ausgeschiedene Mitglieder haften für die Beiträge nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.
- 4.4 Der Verein beabsichtigt, in Rücksprache mit dem unterstützten Churer Unihockeyverein die Nutzung einer Donatoren-Lounge in der Unihockeyhalle «Fortuna» zu vereinbaren und diesen Bereich den Donatoren der Kategorie «Platin» und «Gold» entsprechend zur freien Verfügung (inkl. Zutritt mit Saisonkarten) zu stellen.

5. Organe

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle
- 5.2 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Auslagen.

6. Die Generalversammlung

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende August statt.
- 6.2 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.
- 6.3 Auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ruft der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- 6.4 Die Generalversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten. Jedes Mitglied hat das Recht, während der Beratungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.
- 6.5 Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Generalversammlung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

- 6.6 Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:
- a) Erlass und Änderung der Statuten
 - b) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - c) Beaufsichtigung der Vereinsorgane
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Genehmigung des Revisionsberichts
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Genehmigung des Budgets mit Mindestausschüttung zu Handen des unterstützten Vereins von mindestens 80% (inkl. eingekaufte Leistungen wie etwa Saisonabonnements / Tickets)
- 6.7 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Für folgende Beschlüsse sind folgende Mehrheiten erforderlich:
- a) Auflösung des Vereins: 2/3 der anwesenden Mitglieder
 - b) Änderung des Vereinszwecks: 2/3 der anwesenden Mitglieder
- 6.8 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.
- 6.9 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. «Donatoren», die gleichzeitig auch «Alumni» sind, haben nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 6.10 Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
- 6.11 Die Vertretung von Mitgliedern an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei bis 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- 7.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident/in (nachstehend Präsidium)
 - b) Kassier/in
 - c) ein bis fünf weiteren Mitgliedern
- 7.3 Das Präsidium und das Amt des Kassiers / der Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.4 Der Vorstand amtiert vereinsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte und vertritt der Vorstand den Verein nach aussen.
- 7.5 Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- 7.6 Der Vorstand ist berufen, die Erledigung der laufenden Geschäfte auch an das Präsidium zu delegieren. In diesem Falle hat das Präsidium gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.
- 7.7 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.
- 7.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte anwesend ist. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 7.9 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.
- 7.10 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus oder setzt sich der Vorstand nicht aus 7 Mitgliedern zusammen, kann sich der Vorstand von selbst ergänzen, die entsprechende Wahl muss der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

8. Die Revisionsstelle

- 8.1 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Unabhängigkeitsvorschriften erfüllen.

- 8.2 Die Revisionsstelle wird für 2 Vereinsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 8.3 Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr fällt jeweils auf Ende April. Die Jahresrechnung ist jeweils per 30. April zu erstellen.
- 8.4 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.
- 8.5 Scheidet die Revisionsstelle während der Amtsdauer aus oder ist dieses Amt vakant, kann der Vorstand die Revisionsstelle von selbst ergänzen, die entsprechende Wahl muss der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

9. Das Vereinsvermögen

- 9.1 Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder und Zuwendungen aller Art durch natürliche und juristische Personen oder sonstigen Quellen.
- 9.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach Liquidation. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 11.2 Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. September 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



Ivo Mettier

Der Protokollführer:



Andreas Bass